

ObligationenrechtPra 65 (1976) Nr. 154
BGE 102 II 85

154. Unerlaubte Handlung durch Beschädigung eines elektrischen Kabels bei Tiefbauarbeiten, wodurch bei Strombezügern ein Betriebsunterbruch eintritt. Als Rechtsgrundlage eines Schadenersatzanspruchs kommt nicht StGB 145, wohl aber StGB 239 in Betracht (E. 4, 5). Die Strombezüger sind unmittelbar, nicht nur mittelbar geschädigt (E. 6).

Der Service intercommunal de l'électricité (SIE) der Gemeinde Renens und mehrerer Nachbargemeinden ist Eigentümer eines in den Boden verlegten Starkstromkabels, das zu verschiedenen Trafo-Stationen führt, von denen aus die Strombezüger versorgt werden. Bei Tiefbauarbeiten mit einer Baumaschine beschädigte ein Angestellter der Baufirma Conrad Zschokke SA das Kabel, weshalb bei den Firmen Baumgartner Papiers SA und Zinguerie de Renens SA die Stromversorgung während einiger Stunden unterbrochen wurde. Die beiden Firmen belangten die Bauunternehmung auf Schadenersatz. Das Kantonsgericht Waadt bejahte mit einem Vorentscheid die grundsätzliche Haftbarkeit der Beklagten. Das Bg bestätigt.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen einer Haftung der Beklagten gemäß OR 55 gegeben seien, hat die Vi im Sinne einer Arbeitshypothese das Bestehen eines Schadens infolge Unterbruchs der Produktion in den Fabriken der Klägerinnen angenommen. Im weiteren hält sie das Bestehen des natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen diesem Unterbruch und dem Bruch des Starkstromkabels als offensichtlich gegeben. Endlich stellt sie fest, daß die Beklagte nicht versucht hat, den in OR 55 vorbehaltenen Entlastungsbeweis zu erbringen. In diesen drei Punkten wird das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten.

4. Nach der Ansicht der Vi ist die unerlaubte Handlung, von der die Anwendbarkeit von OR 55 abhängt, hier gegeben. Sie führt aus, wer ein elektrisches Kabel unterbreche, das ein Verteilernetz alimentiert, verletze Vorschriften der Rechtsordnung; StGB 145 (Sachbeschädigung) und 239 (Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen) wären namentlich anwendbar auf einen absichtlich handelnden Schädiger.

a) Die Beklagte bestreitet das Vorliegen einer unerlaubten Handlung im Sinne von OR 41. Nach ihrer Ansicht schützt StGB 145, der die Beschädigung der Sache eines Dritten betrifft, nur den Eigentümer des beschädigten, zerstörten oder gebrauchsunfähig gemachten Gegenstandes. Da das zerschnittene Kabel Eigentum des SIE sei, könnten sich die Klägerinnen nicht auf die Verletzung dieser Bestimmung berufen.

Nach der von der Lehre (LOGOZ, N. 3 zu StGB 145; SCHWANDER, 2. Aufl. N. 555 S. 343) gebilligten Rechtsprechung ist Verletzter und demgemäß Antragsberechtigter im Sinne von StGB 145 I und 28 nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Mieter, dem der Gebrauch einer Sache durch eine der von StGB 145 mit Strafe bedrohten Handlungen entzogen worden ist; die persönliche Befugnis des Mieters

auf den Gebrauch der Sache, der ein Rechtsgut darstellt, wird durch die Straftat unmittelbar beeinträchtigt, und ihr Träger ist somit zum Strafantrag berechtigt (BGE 74 IV 7 = Pr 37 Nr. 75). Im vorliegenden Fall hatten allerdings die Klägerinnen weder ein dingliches noch ein persönliches Recht an dem durch den Angestellten der Beklagten beschädigten Kabel; der SIE hat ihnen kein Gebrauchsrecht an diesem Kabel eingeräumt. Dieses wird von ihm benützt, um den elektrischen Strom zu liefern und ihn bis zu den Installationen der Klägerinnen heranzuleiten. Die Klägerinnen können daher die Widerrechtlichkeit der beanstandeten Handlung nicht aus StGB 145 ableiten.

b) Die Beklagte bestreitet auch, daß die Klägerinnen sich auf StGB 239 berufen können, da ihre privaten Interessen nur durch die Bestimmungen über die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (StGB 137 ff.) geschützt seien; StGB 239 finde sich dagegen im 9. Titel unter den Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr; er bezwecke nicht, die Interessen der Privaten zu schützen, sondern im Interesse der Allgemeinheit das gute Funktionieren der öffentlichen Dienste zu gewährleisten.

Diese Auslegung ist irrtümlich. StGB 239 I II und 2 bedrohen mit Strafe die Handlungen, die den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage vorsätzlich oder fahrlässig hindern, stören oder gefährden. Die Bestimmung bezweckt neben dem Schutz der Interessen dieser Unternehmen auch jenen der Abnehmer, die gerade zu dem Publikum gehören, das die Gesetzesvorschrift im Auge hat (BGE 101 Ib 256 = Pr 64 Nr. 272). Wer den Bruch einer Wasserleitung, eines elektrischen Kabels, einer Gasleitung oder eines Fernheizungskanals verursacht und dadurch den Betrieb des Verteilungsdienstes unterbricht, beeinträchtigt nicht nur die Interessen des Unternehmens, dem dieser Dienst obliegt, sondern auch die Interessen der Abonnenten, die dieser Betrieb mit Wasser, Strom, Gas oder Wärme versorgt. Der persönliche Anspruch des Abonnenten auf diese Versorgung, der auf dem Vertrag mit dem Verteilungsunternehmen beruht, wird durch das von StGB 239 I II und 2 unter Strafe gestellte Vergehen unmittelbar verletzt, gleich wie der persönliche Anspruch des Mieters auf den Gebrauch der Mietsache durch die in StGB 145 genannten Handlungen verletzt wird (BGE 74 IV 7 = Pr 37 Nr. 75). Im vorliegenden Fall ist der persönliche Anspruch der Klägerinnen, mit elektrischem Strom versorgt zu werden, durch den Unterbruch des Verteilungsbetriebes verletzt worden.

5. Nach der Rechtsprechung besteht die unerlaubte Handlung nicht notwendigerweise in der Verletzung eines subjektiven Rechts; OR 41 I verpflichtet denjenigen, der durch sein Verschulden ein Gebot der Rechtsordnung verletzt, den dadurch einem andern zugefügten Schaden auch dann zu ersetzen, wenn von einem subjektiven Recht des Geschädigten nicht die Rede sein kann; es genügt, daß die mißachtete Vorschrift bezweckt, den Verletzten in den durch die Verletzungshandlung betroffenen Rechten zu schützen (BGE 30 II 571, 41 II 685, 75 II 212 E. 3, 90 II 279 E. 4, 101 Ib 255 E. 2 c u. d = Pr 5 Nr. 1, 38 Nr. 174, 54 Nr. 14, 64 Nr. 272). Wer ein privates Interesse verletzt, das durch eine im allgemeinen Interesse erlassene Strafnorm implizite geschützt wird, begeht daher eine unerlaubte Handlung (DESCHENAUX/TERCIER, La responsabilité civile, S. 73 2. 1. 2; DESCHENAUX, Norme et causalité en

responsabilité civile, in Stabilité et dynamisme du droit dans la jurisprudence du TF suisse, S. 418-420).

StGB 239 I u. 2 bezwecken auch, wie dargelegt wurde, den Schutz der Interessen der Abonnenten gegen die Beeinträchtigungen, die ihnen durch die unter die genannten Bestimmungen fallenden Handlungen zugefügt werden. Wer den Betrieb einer Anstalt oder Anlage zur Verteilung von Wasser, Licht, Kraft oder Wärme an das Publikum hindert, stört oder gefährdet, begeht eine unerlaubte Handlung gegenüber den Abonnenten, die durch diese Handlung von der Versorgung abgeschnitten werden und dadurch einen Schaden erleiden. Die Unterbrechung des Kabels, das die Klägerinnen mit elektrischer Energie versorgt, stellt daher eine unerlaubte Handlung dar.

6. Die Beklagte macht geltend, der behauptete Schaden treffe die Klägerinnen nur indirekt, im Sinne einer Reflexwirkung, weshalb sie für ihn nicht haftbar gemacht werden könne.

a) Zur Widerlegung dieses Gesichtspunktes bezieht sich die Vi namentlich auf BGE 97 II 221 = Pr 60 Nr. 191, wo das Bg die Haftung des Unternehmers bejaht hatte, der bei Erdarbeiten ein zum klägerischen Betrieb führendes Elektrokabel beschädigte, so daß die Stromversorgung während mehrerer Stunden unterbrochen war. Die Beklagte bestreitet mit Recht die Schlüssigkeit dieses Präjudizes für die Frage des direkten oder indirekten Schadens: Aus dem Tatbestand geht nicht hervor, ob das beschädigte Kabel den NOK oder der Klägerin gehörte, und das Bg hat lediglich geprüft, ob der Unternehmer den durch OR 55 vorgesehenen Entlastungsbeweis erbracht habe, ob das Verhalten eines Dritten den Kausalzusammenhang unterbrochen habe und ob Gründe für eine Ermäßigung der Schadenersatzpflicht bestünden.

b) Nach der Ansicht der Vi sind die Klägerinnen als unmittelbar geschädigt zu betrachten, weil der Schuldner der Stromlieferungspflicht immer erfüllungsfähig gewesen sei, da dem SIE die nötige Stromreserve nicht gefehlt habe.

Die Beklagte ficht diese Argumentation mit Recht an. Maßgebend ist, daß der SIE trotz der ihm zur Verfügung stehenden Stromreserve infolge der vom Angestellten der Beklagten verursachten Unterbrechung des Kabels verhindert wurde, die Klägerinnen mit Strom zu versorgen.

c) Nach der Meinung der Beklagten sind die Klägerinnen nur mittelbar geschädigt, weil sie lediglich den elektrischen Strom nicht erhalten haben, den ihnen der unmittelbar geschädigte SIE nicht liefern konnte, der wegen des von ihm selbst erlittenen Schadens seine Vertragspflicht nicht habe erfüllen können.

Diese Betrachtungsweise träfe indessen nur zu, wenn man annähme, daß StGB 239 I II nicht bezwecke, unter anderm auch die privaten Interessen der Abonnenten eines Unternehmens zu schützen, das das Publikum mit elektrischem Strom versorgt. Die Frage, ob die Klägerinnen unmittelbar oder nur mittelbar geschädigt sind, deckt sich also mit jener nach der Widerrechtlichkeit der inkriminierten Handlung. Wie dargelegt wurde, will jedoch StGB 239 I II, der zwar im allgemeinen Interesse aufgestellt wurde, entgegen der Meinung der Beklagten, daneben auch das private Interesse der Abonnenten schützen, mit Strom versorgt zu werden. Da die Unterbrechung des Kabels der SIE die Klägerinnen in diesem Interesse getroffen hat, sind sie die unmittelbaren Opfer einer unerlaubten Handlung geworden und können von

der Beklagten den Ersatz des erlittenen Schadens verlangen. Dieser Schluß drängt sich auf, gleichviel ob das Erfordernis des Schutzzwecks des verletzten Rechtsgebotes unter dem Gesichtspunkt des adäquaten Kausalzusammenhanges oder der Widerrechtlichkeit geprüft wird (BGE 101 I b 256 = Pr 64 Nr. 272; vgl. auch BGE 75 II 212 E. 3 = Pr 38 Nr. 174; BGE 94 I 643 und deren Kritik durch MERZ, ZbJV 106/1970 S. 85 und DESCHENAUX, op. cit. S. 413). Soweit die Klägerinnen sich auf StGB 239 I II berufen, unterscheidet sich ihre Rechtslage somit gänzlich von jener eines Gläubigers, der ohne sich auf den Schutz einer strafrechtlichen Norm berufen zu können, infolge einer gegen seinen Schuldner verübten unerlaubten Handlung lediglich der Erfüllung eines vertraglichen Anspruchs verlustig geht. Einzig der Schuldner, der durch diese Handlung unmittelbar geschädigt wird, kann von ihrem Urheber Ersatz verlangen, nicht dagegen auch der Gläubiger, der infolge der Nichterfüllung der ihm geschuldeten Leistung einen Schaden erleidet (BGE 57 II 181, 63 II 21 E. 5, 82 II 38 E. 4a = Pr 15 Nr. 136, 20 Nr. 102, 45 Nr. 70). (I. Ziv.abt., 2. März 1976, Conrad Zschokke SA c. Baumgartner Papiers SA und Zinguerie de Renens SA; Orig.text franz.)

155. Aktienrecht, Rückgängigmachung einer Kapitalerhöhung. *Eine im HReg eingetragene und veröffentlichte Kapitalerhöhung kann nicht wegen Irrtums der Aktionäre ohne weiteres, sondern nur nach dem für eine Kapitalherabsetzung vorgeschriebenen Verfahren rückgängig gemacht werden.*

Die Aktionäre der Sch. AG beschlossen am 5. September 1975, das Grundkapital der Gesellschaft von 185 000 Fr. durch Ausgabe von 315 Namenaktien zu 1000 Fr. auf 500 000 Fr. zu erhöhen und die neuen Aktien aus offenen Reserven zu liberieren. Der Beschluß wurde in das HReg eingetragen und im SHAB veröffentlicht. Der Berater der Aktionäre soll kurz nachher festgestellt haben, daß sie die gratis übernommenen neuen Aktien als Einkommen versteuern müßten. Eine Universalversammlung vom 2. Dezember 1975 ließ daher öffentlich beurkunden, die Kapitalerhöhung vom 5. September sei für die Aktionäre in Unkenntnis der steuerrechtlichen Folgen beschlossen worden; sie werde rückgängig gemacht und das Grundkapital bleibe auf der Höhe von 185 000 Fr. Das HRegamt Oberwallis lehnte die Eintragung dieses Beschlusses mit der Begründung ab, das Grundkapital könne nur im Verfahren gemäß OR 732 ff. auf den früheren Betrag herabgesetzt werden. Eine Beschwerde der Sch. AG wurde vom Justiz- und Polizeidepartement Wallis abgewiesen. Das Bg weist die Verwgbeschwerde der Sch. AG gegen den kant. Entscheid ab.

1. Die Beschwerdeführerin betrachtet den Beschluß vom 5. September 1975 als gültig angemeldet und eingetragen. Sie hat ihn am 2. Dezember 1975 durch einen neuen Beschluß förmlich «rückgängig gemacht», Art. 3 der Statuten entsprechend geändert und den neuen Beschluß zur Eintragung angemeldet ... Zu entscheiden ist, ob OR 732-735 und HRegV 84 nicht beachtet zu werden brauchen, wenn das Grundkapital einer AG nur deshalb herabgesetzt wird, weil eine vorausgegangene